

Dieser Übergang ist nicht unproblematisch.¹³ Ich will hier nur eines der damit im Zusammenhang auftretenden Probleme andeuten: Eine Rechtsnorm besteht wohl anerkanntermaßen aus Tatbestand und Folgehandlung.¹⁴ Der Tatbestandsteil ist m. E. eine echte Aussage, die einen Wahrheitswert besitzt. Dieser Wahrheitswert wird durch empirische Untersuchung festgestellt. Der Rechtsfolgeteil hat demgegenüber jedoch keinen Wahrheitswert. Verbunden sind Tatbestands- und Rechtsfolgeteil in der Regel durch den Implikationskonnektor (Implikator), der sprachlich durch die Konjunktion „wenn . . . so“ zum Ausdruck gebracht wird.¹⁵ Die Darstellung der Verbindung zwischen Tatbestands- und Rechtsfolgeteil mittels des Implikators ist indessen nicht unproblematisch, denn die Implikation als Aussagenverbindung ist dann, und nur dann falsch, wenn ihr Vorderglied wahr und ihr Hinterglied falsch ist; sie ist also auch insbesondere immer dann wahr, wenn das Vorderglied falsch ist.¹⁶ Man kann demnach bei Vorliegen einer Implikation nur, wenn das Vorderglied wahr ist, den Wahrheitswert des Hintergliedes bestimmen. Wenn das Vorderglied falsch ist, kann das Hinterglied entweder wahr oder falsch sein, und damit ist für die juristische Betrachtung nicht viel gewonnen; man kommt im Gegenteil sogar zu ungewollten Ergebnissen. Söder versuchte dem zu entgegen, indem er den § 7 des StGB-Entwurfs auf eine Äquivalenz abzubilden bemüht war.¹⁷ Das ist in einzelnen Fällen sicher möglich. Durchgängig kann dieses Verfahren jedoch nur angewandt werden, wenn im Tatbestandsteil alle Tatbestände, die eine bestimmte Rechtsfolge hervorrufen können, erschöpfend aufgezählt werden (in Form einer Alternative). Das scheint nicht prinzipiell unmöglich zu sein, würde aber zu sehr einschneidenden Abweichungen vom bisher üblichen Gesetzesaufbau führen. Ein anderer Weg wäre der, daß man versucht, die Paradoxien der Implikation, zu denen die obengenannte (Wahr-

schaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1966, S. 451 ff., bes. These 14.

- 13 Verfahren, die in dieser oder ähnlicher Weise Vorgehen, werden von O. Weinberger, obwohl er selbst zugibt, daß noch nicht alle diesbezüglichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, abgelehnt (a. a. O., S. 114 ff.). Es scheint jedoch angebracht, solange die Unmöglichkeit dieses Vorgehens nicht bewiesen ist — und ein solcher Beweis ist Weinberger m. E. nicht geglückt — die Aufmerksamkeit nicht nur auf die Beibringung dieses Beweises zu konzentrieren, sondern auch darauf, die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden, da die eventuell modifizierte Anwendung einer vorhandenen Theorie leichter ist als der Aufbau einer völlig neuen.
- 14 vgl. H. Klenner, Rechtstheorie, a. a. O., S. 98 f. — Klenners Auffassung unterscheidet sich von der hier vertretenen insofern, als er die Verbindung dieser beiden Bestandteile durch einen Operator hergestellt sieht. Das ist deshalb unzutreffend, weil der Operator Operanden bestimmt und kein Verknüpfungszeichen ist. In einer Diskussion wurde von W. Segeth überdies zu Recht darauf hingewiesen, daß man mit der im Text wiedergegebenen Behauptung Objekt- und Abbildebene verwechselt. Um weitere Erörterungen an dieser Stelle zu vermeiden, wollen wir festlegen: Mit den im folgenden benutzten Termini „Tatbestandsteil“ und „Rechtsfolgeteil“ sind die entsprechenden Abbildungen gemeint.
- 15 im Widerspruch zu seiner in Fußnote 14 kritisierten Auffassung, daß Tatbestand und Folgehandlung durch einen Operator verbunden seien, geht auch Klenner (ebenda) davon aus, daß der Tatbestand (seiner Meinung nach sogar in jedem Fall) als Konditionalsatz formuliert werden kann. Dann wird aber auf diese Weise die Verbindung zwischen Tatbestandsteil und Rechtsfolgeteil hergestellt.
- 16 Bei dieser Betrachtung wird also zunächst einmal davon abgesehen, daß der Rechtsfolgeteil gar keine Aussage ist, diese Ausführungen also an sich nur für Aussagen über Normen gelten.
- 17 vgl. K. Söder, Formale Logik für Juristen, a. a. O., H. 4, S. 108 f. - Der § 7 StGB-Entwurf entspricht im grundsätzlichen dem § 5 (1) des StGB vom 12. 1. 1968.